

Sammelantrag 2022: Greening

Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Greening für das Jahr 2022

Seit dem 1. Januar 2015 müssen Betriebsinhaber, die die Basisprämie (Anlage A zum Sammelantrag) beantragen, auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte, dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, das sogenannte "Greening", einhalten.

Dies gilt für alle bewirtschafteten Flächen eines Betriebs, unabhängig davon, ob mit diesen Flächen Zahlungsansprüche aktiviert werden oder nicht (auch für Flächen unterhalb der Mindestschlaggröße). Bei den Flächen ist zu berücksichtigen, dass die bewirtschafteten Parzellen mit den angrenzenden oder auf der Fläche befindlichen Landschaftselementen zu einer sogenannten Bruttofläche addiert werden und diese Bruttofläche für die Überprüfung der Erfüllung der Greening-Verpflichtungen herangezogen wird.

Das Greening umfasst die folgenden drei Maßnahmen:

- Anbaudiversifizierung
- Erhalt des Dauergrünlands
- ökologische Vorrangflächen, d.h. Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse

Die Greening-Maßnahmen „Anbaudiversifizierung“ und „ökologische Vorrangflächen“ müssen auf den Ackerflächen, das „Gebot zum Erhalt des Dauergrünlands“ auf den Dauergrünlandflächen des Betriebes erbracht werden. Für Dauerkulturf Flächen gibt es keine Greening-Verpflichtungen.

Bezugsgrundlage für alle Greening-Anforderungen sind die Flächen, die dem Betriebsinhaber am 16. Mai 2022 zur Verfügung stehen. Die Anforderungen müssen jeweils – sofern keine anderen Zeiträume angegeben werden – während des gesamten Jahres eingehalten werden, auch wenn die betreffende Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Bewirtschafter übertragen wird.

Auf Flächen, die zur Erfüllung der Greening-Verpflichtungen durch den Betriebsinhaber bestimmt sind, können gleichzeitig auch freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) durchgeführt werden. Zur Vermeidung einer Doppelförderung werden unter bestimmten Voraussetzungen Abzüge bei den Prämiensätzen für die AU-Maßnahmen vorgenommen (siehe auch Merkblätter der AU-Maßnahmen).

Antragsteller, die den Sammelantrag mit dem ELAN-WebClient ausfüllen, werden im ELAN-WebClient mit dem Greening-Rechner unterstützt (nicht rechtsverbindlich).

Generelle Befreiung vom Greening

Betriebe, die an der **Kleinerzeugerregelung** teilnehmen (Anlage E zum Sammelantrag, maximal 1.250 € Direktzahlungen), sind von den Greening-Verpflichtungen befreit.

Weiterhin von den Greening-Verpflichtungen befreit sind **anerkannte Betriebe oder Betriebsteile / Produktionseinheiten des ökologischen/biologischen Landbaus**, die für das gesamte Antragsjahr (=Kalenderjahr 2022) über eine Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verfügen. Sollte aufgrund des erstmaligen Einstiegs noch keine Bescheinigung der Kontrollstelle vorliegen, kann anhand von anderen geeigneten Unterlagen der Nachweis erbracht werden. Die Befreiung vom Greening gilt nur für diejenigen Teile des Betriebes, die dem ökologischen/biologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt. Soweit noch nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschaftete Betriebsteile vorhanden sind, müssen für diese jedoch die Greening-Verpflichtungen eingehalten werden.

Die Greening-Befreiung muss in der Anlage A ggf. in Verbindung mit der Anlage ZÖP (Zusatzklärung ökologische Produktionseinheiten) beantragt werden. Auf die Befreiung von den Greening-Verpflichtungen kann auch verzichtet werden. Auch dies ist in der Anlage A, wenn notwendig in Verbindung mit der Anlage ZÖP, zu beantragen.

Greening – Anbaudiversifizierung

Die Anbaudiversifizierung gibt den Betriebsinhabern **Mindestanforderungen bezüglich der Anzahl und der zulässigen Anteile einzelner landwirtschaftlicher Kulturen am gesamten Ackerland** ihres Betriebes vor.

Die Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung bezieht sich auf das gesamte Ackerland eines Betriebes. Hier wird von der Bruttofläche (Schlag und Landschaftselement) ausgegangen und auch die Ackerflächen, welche die Mindestparzellengröße von 0,1 ha unterschreiten, werden eingerechnet. Zu dem Ackerland zählen alle Fruchtarten, die im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2022* unter Kategorie mit „AL“ gekennzeichnet sind (und ggf. Fruchtart 999 – „Gattung nicht in Liste“).

Anforderungen der Anbaudiversifizierung

Betriebe mit 10 bis 30 ha Ackerland müssen mindestens 2 verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 % der Ackerfläche betragen darf.

Betriebe mit über 30 ha Ackerland müssen mindestens 3 verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 % und die 2 Kulturen mit der größten Fläche zusammen maximal 95 % der Ackerfläche einnehmen dürfen.

Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen in Deutschland **im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli 2022** erfüllt sein.

Befreiung von der Anbaudiversifizierung

Neben den Betrieben, die generell von der Anbaudiversifizierung befreit sind, sind auch folgende Betriebe von der Anforderung der Anbaudiversifizierung befreit:

- Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland (Definition: siehe oben)
- Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen* genutzt wird oder Ackerbrache* bzw. einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten ist.
- Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche als Dauergrünland* oder für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen* genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten ist. Betriebe mit Flächentausch, bei denen mehr als 50 % der diesjährig als Ackerland beantragten Flächen im vergangenen Jahr von einem anderen Betriebsinhaber angegeben wurden und bei denen auf dem gesamten Ackerland des Betriebes eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im Vorjahr angebaut wird. Betriebsinhaber, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen dies in der Anlage A zum Sammelantrag angeben und zusätzlich die Anlage Flächentausch einreichen.

*) *Welche Fruchtarten zu diesen Greening-Gruppen bzw. Dauergrünland zählen, wird im Folgenden dargestellt:*

Greening-Gruppen:

- Ackerbrachen: nur Fruchtarten 56, 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 594, 595, 599, 859
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf Ackerland: nur Fruchtarten 422, 424, 433
- Leguminosen: nur Fruchtarten 210, 211, 212, 220, 221, 222, 230, 240, 292, 330, 421, 423, 425, 426, 427, 429, 430, 431, 432, 635
- Nachwachsende Rohstoffe nur Fruchtarten 802, 852

Dauergrünland: nur Fruchtarten 57, 459, 480, 492, 567, 572, 592, 972 und 994

Sofern der Betriebsinhaber mindestens 10 ha Ackerland bewirtschaftet und nicht generell (Definition siehe oben) vom Greening befreit ist und auch keine der zuvor dargestellten Befreiungsregelungen zutrifft, hat er die Anforderungen der Anbaudiversifizierung zu erfüllen.

Landwirtschaftliche Kulturpflanzen

Die Anerkennung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen für die Zwecke der Anbaudiversifizierung richtet sich nach der Gattung bzw. Art der angebauten Pflanze. Als Folge hat sich die Anzahl der Fruchtarten im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2022* erhöht. Im Flächenverzeichnis (Spalte 13) ist nun die **Hauptkultur**, d.h. die Fruchtart, die sich im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf der Fläche befindet, anzugeben. Für jede Fruchtart wird im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2022* die Systematik der Anbaudiversifizierung dargestellt. Hier weisen z.T. mehrere Fruchtarten dieselbe Systematik auf und werden daher für die Anbaudiversifizierung zu einer Kultur zusammengefasst.

Mischkultur und Saatgutmischung

Auf Flächen mit Mischkulturen in Reihen, auf denen zwei oder mehr Kulturpflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen angebaut werden, wird jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur gerechnet, wenn sie mindestens 25 % der Fläche abdeckt. Sofern eine der angebauten Kulturen mindestens 25 % der Fläche ausmacht, ist diese in der Anlage Fruchtart 051 anzugeben.

Macht keine Kultur mindestens 25 % der Fläche aus, ist keine Anlage Fruchtart 051 einzureichen. Zur Berechnung der mit den einzelnen Kulturen bebauten Fläche wird die Fläche der Mischkultur in Reihe durch die Zahl der Kulturen geteilt, die mindestens 25 % dieser Fläche abdecken, ungeachtet des tatsächlichen Anteils einer Kultur an der Mischkultur.

Flächen, auf denen eine Saatgutmischung ausgesät wird, gelten als Flächen mit einer einzigen Kultur. Bei Untersaat einer zweiten Kultur in die angebaute Hauptkultur werden die Flächen als nur mit der Hauptkultur bebaut angesehen.

Greening – Erhaltung von Dauergrünland

Eine Maßnahme des Greening stellt die Dauergrünlanderhaltung dar, die den Erhalt des regionalen Anteils des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche sicherstellen soll.

Bei Dauergrünland handelt es sich um Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes waren noch umgepflügt wurden. Das Umpflügen von potentiell Dauergrünland mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, ist spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei der Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen durch den Betriebsinhaber anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige oder erfolgt sie nicht binnen der genannten Frist, so wird das Umpflügen nicht für die Bewertung im Hinblick auf die mögliche Entstehung von Dauergrünland berücksichtigt.

Es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen, wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Zum Dauergrünland zählen auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen (zum Beispiel Heide).

Im Greening wird zwischen umweltsensiblen und normalem Dauergrünland unterschieden.

Umweltsensibles Dauergrünland

Im Rahmen des Greening unterliegt umweltsensibles Dauergrünland einem besonderen Schutz. Als umweltsensibles Dauergrünland gelten Dauergrünlandflächen innerhalb von Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiet), die am 1. Januar 2015 vorhanden sind. Für umweltsensibles Dauergrünland gilt ein vollständiges Umwandlungsverbot, dieses gilt auch für den sogenannten Pflegeumbruch. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zu einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe führen. Die Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Kommt es bei einer solchen Fläche zu einem Umbruch, so muss die Fläche wieder in Dauergrünland zurück umgewandelt werden. Hierzu teilt die Landwirtschaftskammer dem Landwirt nach Bekanntwerden des Umbruchs schriftlich mit, dass eine Rückumwandlung innerhalb von 4 Wochen erfolgen muss. Für umweltsensibles Dauergrünlandflächen, die Bestandteil von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen waren, gelten im Rahmen des Vertrauensschutzes gesonderte Regelungen.

Normales Dauergrünland

Nach den Greeningverpflichtungen ist die Umwandlung von Dauergrünland genehmigungspflichtig. Antragsteller, die eine Umwandlung von Dauergrünland beabsichtigen, müssen vor Umwandlung einen schriftlichen Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland bei gleichzeitiger Neuanlage einer Ersatzfläche (Ausnahmen sind nach Förderrecht möglich) bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer stellen.

Normales Dauergrünland darf innerhalb einer Region (z.B. innerhalb NRW) nicht mehr als 5 % vom ursprünglichen Referenzverhältnis abnehmen. Hierbei wird als Referenz das Dauergrünland im Verhältnis zur insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche definiert und muss jährlich überprüft werden. Wird die Marke von 5 % überschritten, so erfolgt ein Rückumwandlungsgebot für alle Landwirte, die eine Dauergrünlandumwandlung durchgeführt haben. Dieses Rückumwandlungsgebot erstreckt sich dann auf alle Umwandlungsflächen.

Greening – Im Umweltinteresse genutzte Fläche = Ökologische Vorrangfläche

Die Greening-Maßnahme „Ökologische Vorrangflächen“ gibt den Betriebsinhabern **den Mindestumfang bezüglich der „im Umweltinteresse“ zu nutzenden Ackerflächen** ihres Betriebes vor.

Die Verpflichtung zur ökologischen Vorrangfläche bezieht sich auf das gesamte Ackerland eines Betriebes. Hier wird von der Bruttofläche (Schlag und LE) ausgegangen und auch die Ackerflächen, welche die Mindestparzellengröße von 0,1 ha unterschreiten, werden eingerechnet. Zu dem Ackerland zählen alle Fruchtarten, die im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2022* unter Kategorie mit „AL“ gekennzeichnet sind (und ggf. Fruchtart 999).

Anforderungen an die Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen

Beträgt das Ackerland (alle Fruchtarten mit der Kategorie AL) eines Betriebes mehr als 15 ha, so muss jeder Betriebsinhaber, der die Basisprämie beantragt, seit dem 1. Januar 2015 mindestens 5 % der relevanten Ackerfläche (Ackerland und die Fruchtarten 57, 564, 572, 592, 802,841 852, ggf. 972 (wenn als ÖVF beantragt)) als ökologische Vorrangfläche ausweisen.

Befreiung von der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen

Neben den Betrieben, die generell befreit sind, sind auch folgende Betriebe von der Ausweisung ökologischer Vorrangflächen befreit:

- Betriebe mit höchstens **15 ha Ackerland** (Definition: siehe oben)
- Betriebe, die unter eine der beiden folgenden Ausnahmeregelungen fallen:
 - 1. Ausnahmeregelung:** Es wird das Ackerland des Betriebes summiert, das für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen* genutzt wird, Ackerbrache* ist oder dem Anbau von Leguminosen* bzw. einer Kombination dieser genannten Nutzungsmöglichkeiten dient. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75 % des Ackerlandes beträgt, ist der Betrieb von den Verpflichtungen der ökologischen Vorrangflächen befreit.

2. Ausnahmeregelung: Es wird die landwirtschaftliche Fläche des Betriebes summiert, die Dauergrünland* ist, für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen* genutzt wird oder einer Kombination dieser genannten Nutzungsmöglichkeiten dient. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche beträgt, ist der Betrieb von den Verpflichtungen der ökologischen Vorrangflächen befreit.

**) Welche Fruchtarten zu diesen Greening-Gruppen bzw. Dauergrünland zählen, wird im Folgenden dargestellt:*

Greening-Gruppen:

- Ackerbrachen: nur Fruchtarten 56, 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 594, 595, 599, 859
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf Ackerland: nur Fruchtarten 422, 424, 433
- Leguminosen: nur Fruchtarten 210, 211, 212, 220, 221, 222, 230, 240, 292, 330, 421, 423, 425, 426, 427, 429, 430, 431, 432, 635
- Nachwachsende Rohstoffe: nur Fruchtarten 802, 852

Dauergrünland: nur Fruchtarten 57, 459, 480, 492, 567, 572, 592, 972 u. 994

Sofern der Betriebsinhaber mehr als 15 ha Ackerland bewirtschaftet und nicht generell vom Greening befreit ist und auch keine der beiden dargestellten Ausnahmeregelungen greift, hat er die Vorgaben der ökologischen Vorrangflächen (5 %) zu erfüllen.

Allgemeine Hinweise

Für die unterschiedlichen Typen der ökologischen Vorrangflächen gelten unterschiedlich hohe Gewichtungsfaktoren. Hat beispielsweise eine ökologische Vorrangfläche einen Gewichtungsfaktor von 1,5, so wird 1 ha im Flächenverzeichnis angegebene Fläche mit 1,5 ha als ökologische Vorrangfläche berücksichtigt. Beträgt der Gewichtungsfaktor dagegen nur 0,3, wird 1 ha im Flächenverzeichnis nur mit 0,3 ha als ökologische Vorrangfläche berücksichtigt. Für die Angabe der Größe einer Fläche oder eines LE bei der Antragstellung ist der Gewichtungsfaktor nicht von Bedeutung. Es ist die tatsächliche Größe in der Spalte 14 des Flächenverzeichnisses bzw. in der Spalte 15 des LE Verzeichnis einzutragen. Soll eine Fläche als ökologische Vorrangfläche beantragt werden, ist dies im Flächenverzeichnis in der Spalte 16 mit dem jeweiligen Kennzeichen bzw. im LE Verzeichnis in der Spalte 17 mit einem „Ja“ anzugeben. Eine Fläche oder ein Landschaftselement darf in einem Antragsjahr nur einmal als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden.

Achtung! Antragsteller, die von der Verpflichtung der Erbringung ökologischer Vorrangflächen befreit sind, sollten weder in der Spalte 16 im Flächenverzeichnis noch in der Spalte 17 des LE-Verzeichnisses Angaben zu im Umweltinteresse genutzten Flächen machen. Werden dennoch Angaben gemacht, entfällt die Befreiung und die 5%-Regelung ist auch von diesen Betrieben zu erfüllen. Wird sie nicht erfüllt, wird die Greeningprämie gekürzt und ggf. sanktioniert.

Eventuelle Angaben von Antragstellern, die generell befreit sind, werden seitens der Behörde gestrichen und sofern potentiell Dauergrünland hiervon betroffen ist, bewirkt der Verlust der Kennzeichnung als ökologische Vorrangfläche, dass das Erreichen des Dauergrünlandstatus nicht unterbrochen wird (siehe DGL-Merkblatt).

Achtung! Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art (dazu zählen auch Saatgutbeizen) auf ökologischen Vorrangflächen ist generell unzulässig.

Nachfolgend werden alle zulässigen Typen von ökologischen Vorrangflächen dargestellt, die im Flächenverzeichnis oder im LE-Verzeichnis angegeben werden können!

Ökologische Vorrangflächen (ÖVF): In der Spalte 16 im Flächenverzeichnis sind folgende Angaben möglich.

Nr. (Spalte 19)	Ökologische Vorrangflächen	Gewichtungsfaktor	für Teilschläge, die als ökologische Vorrangfläche beantragt werden, sind nur die nachfolgend definierten Kulturarten/Fruchtarten möglich
1	Zwischenfrucht/Gründecke ÖVF	0,3	- alle AL-Fruchtarten kombinierbar mit ÖVF-ZWF außer 56, 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 594, 595, 599, 859, 996 (ggf. auch 973 oder 999) - nie mit DGL-, DK- und S-Fruchtarten zulässig
2	Untersaat ÖVF	0,3	- alle AL-Fruchtarten kombinierbar mit ÖVF-Untersaat außer 56, 210-212, 220, 221, 230, 240, 292, 330,413, 414, 421- 433, 510- 520, 563, 573- 576, 590, 591, 594, 595, 599, 602- 604, 633- 686, 701- 710, 721-799, 859, 866, 910-914, 996 (ggf. auch 973 oder 999) - nie mit DGL-, DK- und S-Fruchtarten zulässig
4	ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand)	1,5	- nur 56, 563, 573, 574, 576 (ggf. auch 973 oder 999)
5	ÖVF-Streifen DGL	1,5	- nur 57, 572, 592 (ggf. auch 972 oder 999)
7	KUP ÖVF	0,5	- nur 841 (ggf. auch 973 oder 999)
8	Leguminosen ÖVF	1	- nur 210, 211, 220- 222, 230, 240, 250, 292, 330, 421, 422, 423, 425- 427, 429, 430, 431, 432, 433, 635 (ggf. auch 973 oder 999)
10	Brachen ohne Erzeugung ÖVF	1	- nur 563, 575, 576, 590, 591, 599, 859 (ggf. auch 973 oder 999)
11	Nachwachsende Rohstoffe	0,7	- nur 802, 852
12	Brache mit Honigpflanzen	1,5	- nur 594, 595

Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründecke

Unter den Oberbegriff Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründecke fallen Flächen, auf denen eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründecke eingesät wird und Flächen, auf denen eine Untersaat von Gras, Leguminosen oder Leguminosen-Gras-Gemische in eine Hauptkultur ausgesät wird. Diese Flächen werden als ökologische Vorrangflächen mit dem Gewichtungsfaktor 0,3 berücksichtigt.

Soll eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründecke eingesät werden, so muss diese aus mindestens zwei zulässigen Arten bestehen. Angaben über die verwendeten Kulturpflanzenmischungen sind im Antrag nicht zu machen. In jedem Fall sind aber entsprechende Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen (Aufbewahrungsfrist endet 6 Jahre nach Bewilligung) oder auch Rückstellproben bei selbst erzeugten Saatgutmischungen (Aufbewahrungsfrist endet am 31.12.2023) vorzuhalten.

Eine Zwischenfrucht oder Untersaat kann nur anerkannt werden, wenn ein flächendeckender Bestand im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen sichtbar ist. Die Zwischenfrucht sowie die Untersaat müssen sich tatsächlich auf der gesamten Fläche etablieren. Eine hinreichende Bodenbedeckung muss auf dem Schlag vorhanden sein, das heißt, mindestens 40 % der Fläche muss bedeckt sein. Bei einer nicht gut etablierten Zwischenfrucht, die als ÖVF ausgewiesen wurde, muss bis zum 01.10. nachgesät werden. Bei einer Untersaat besteht die Möglichkeit der Modifikation. Ein zu geringer Bestand durch zu wenig Saatgut wird aberkannt.

Zwischenfrüchte Kennzeichen „1“ in der Spalte 16 des Fl.verz.

In der Kulturpflanzenmischung darf keine Art in der Mischung einen höheren Anteil als 60 % der Samen haben. Der Anteil von Gräsern insgesamt an den Samen der Mischung darf nicht höher als 60 % sein. Die Aussaat der Kulturpflanzenmischung darf **nicht nach dem 1. Oktober 2022** erfolgen. Es können sowohl die von Saatgutunternehmen angebotene Saatgutmischungen als auch eigene zulässige Mischungen von Kulturpflanzen verwendet werden. Seit 2018 darf die Kulturpflanzenmischung auch vor dem 16. Juli ausgesät werden. Sollte die Aussaat der Kulturpflanzenmischung jedoch vor dem 23. Juni erfolgen oder im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle bis zum 15. Juli festgestellt werden, so gilt die Kulturpflanzenmischung als Hauptkultur und kann nicht mehr als ÖVF-Zwischenfrucht ausgewiesen werden.

Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, noch mineralische Stickstoffdüngemittel, noch Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist zulässig. Bis zum Ende des Antragsjahres dürfen die Flächen als ökologische Vorrangfläche nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden.

Der Bewuchs muss **bis zum 15. Februar 2023** auf der Fläche verbleiben. In bestimmten Regionen des Rheinlandes muss der Bewuchs nur bis zum 31. Januar auf der Fläche verbleiben. Nähere Information hierzu erhalten

Sie an Ihrer Kreisstelle oder unter www.landwirtschaftskammer.de unter der Rubrik Förderung. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses oder eine Beweidung ist auch vor dem 15. Februar 2023 zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung. Nach dem 15. Februar 2023 bzw. 31. Januar 2023 kann die Zwischenfrucht einmalig z. B. für eine Biogas- oder Futternutzung genutzt werden. Ein Überführen der Kulturpflanzenmischung in eine neue Hauptkultur und eine entsprechende Weiternutzung im Jahr 2023 ist nicht zulässig. In der Spalte 13 des Flächenverzeichnisses ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2022 einzutragen, diese muss eine mögliche Fruchtart gemäß *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2022* sein.

Untersaaten Kennzeichen „2“ in der Spalte 16 des Fl.verz.

Wird eine Untersaat in einer Hauptkultur durchgeführt, dürfen nur Grasarten, Leguminosen oder Leguminose-Gras-Gemische verwendet werden. Eine Liste mit zulässigen Leguminosenarten finden Sie im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW in der Rubrik Förderung. Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, noch mineralische Stickstoffdüngemittel, noch Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist zulässig. Bis zum Ende des Antragsjahres dürfen die Flächen als ökologische Vorrangfläche nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden.

Der Bewuchs muss **bis zum 15. Februar 2023** auf der Fläche verbleiben. In bestimmten Regionen des Rheinlandes muss der Bewuchs nur bis zum 31. Januar auf der Fläche verbleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist ebenso wie eine Beweidung auch vor dem 15. Februar 2023 zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung. Im Gegensatz zu Kulturpflanzenmischungen können Untersaaten in eine neue Hauptkultur überführt werden und entsprechend in 2023 genutzt werden. Diese Fläche darf im Jahr 2023 nicht erneut als Zwischenfrucht oder Untersaat für die ökologischen Vorrangflächen ausgewiesen werden. In der Spalte 13 des Flächenverzeichnisses ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2022 einzutragen, diese muss eine mögliche Fruchtart gemäß *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2022* sein.

ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand) bzw. auf DGL Kennzeichen „4“ bzw. „5“ in der Spalte 16 des Fl.verz.

Als ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand) im Sinne der ökologischen Vorrangflächen kann ein Antragsteller alle Streifen mit der Nutzarz 56 ausweisen. Für ÖVF-Streifen DGL die auf Dauergrünland liegen, muss die Nutzarz 57 angegeben werden. Diese werden dann mit dem Gewichtungsfaktor 1,5 berücksichtigt. Für die Flächen muss in Spalte 13 des Flächenverzeichnisses als Hauptkultur eine mögliche Fruchtart gemäß dem *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2022* angegeben werden. Neben dem Kennzeichen der ökologischen Vorrangfläche muss für jeden Streifen ein Bezugsschlag angegeben werden. Der Schlag an den der ÖVF-Streifen mit der Längsseite angrenzt, ist als Bezugsschlag in den Spalten 17 und 18 im Flächenverzeichnis anzugeben. Die Streifen dürfen die Größe ihres Bezugsschlages nicht überschreiten. Sie müssen einen untergeordneten Teil der Parzelle ausmachen.

Ein ÖVF-Streifen als ökologische Vorrangfläche muss mindestens 1 m und darf höchstens 20 m breit sein. Bei den Streifen angrenzend zu Gewässern wird die Breite ab der Böschungsoberkante gemessen. Dabei muss der Streifen mit der Längsseite parallel zum Gewässer verlaufen, wobei er nicht an allen Stellen gleich breit sein muss. Die Teile des Streifens, die die Mindest- und Höchstbreiten nicht einhalten, können nicht als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden. ÖVF-Streifen müssen immer an eine Ackerfläche angrenzen. Diese Flächen müssen sich hinsichtlich des Bewuchs eindeutig voneinander unterscheiden. Im Rahmen dieser Bedingung ist es auch möglich eine Brache als ÖVF auszuweisen, die gleichzeitig als Bezugsschlag für den Streifen dient. Der Streifen selbst kann sich auf einer Ackerfläche befinden, er kann aber auch ganz oder teilweise aus Dauergrünland bestehen. Zu beachten gilt, dass ein Streifen nicht innerhalb eines Schlages liegen darf, es sei denn, der Schlag wird in voller Länge geteilt.

ÖVF-Streifen AL sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch gezielte Ansaat zu begrünen und es darf keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden.

Wenn der Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist auch eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig. Generell, auch bei einer Beweidung oder Schnittnutzung, ist eine Stickstoffdüngung nicht zulässig. Ebenso ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

Soll auf dem Streifen eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst 2023 zu einer Ernte führt, darf dies ab dem 1. August 2022 durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel wieder zulässig. Zur Erfüllung der Kriterien der Mindestbewirtschaftung, sofern keine Ansaat bzw. Pflanzung vorgenommen wird, muss der Aufwuchs des Streifens einmal bis zum 15.11. des Antragsjahres zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni sind das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses sowie der Umbruch jedoch verboten.

ÖVF-Streifen DGL/AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand) mit Ufervegetationsstreifen Kennzeichen „4“ bzw. „5“ in der Spalte 16 des FI.verz.

ÖVF-Streifen entlang von Wasserläufen können auch sogenannte Ufervegetationsstreifen umfassen. Ufervegetationsstreifen zählen nicht zu der beihilfefähigen Fläche, so dass mit dieser Fläche keine Zahlungsansprüche in der Basisprämie aktiviert werden und für diese Fläche auch keine Greeningprämie gewährt werden kann. Mit Ufervegetationsstreifen kann aber ein Teil der ökologischen Vorrangfläche erbracht werden, wenn sich der Ufervegetationsstreifen in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befindet. ÖVF-Streifen und Ufervegetationsstreifen zusammen dürfen die Höchstbreite von 20 m nicht überschreiten. Ein ÖVF-Streifen kann nie nur aus einer Ufervegetation bestehen, sondern muss auch weitere als ÖVF-Streifen ausgewiesene Ackerfläche umfassen. Die Ufervegetation ist im LE-Verzeichnis mit dem Code „55“ anzugeben. In den Spalten 9 und 10 des LE-Verzeichnisses sind die Angaben des ÖVF-Streifens anzugeben. In der Spalte 17 des LE-Verzeichnisses ist weiterhin ein „Ja“ einzutragen, wenn die Ufervegetation als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden soll.

Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb Kennzeichen „7“ in der Spalte 16 des FI.verz.

Eine Fläche, auf der Niederwald im Kurzumtrieb (KUP) angebaut wird, ist mit der Fruchtart 841 in der Spalte 13 im Flächenverzeichnis anzugeben. Zusätzlich ist die Anlage KUP einzureichen. Seit 2016 ist hier das Jahr der Anlage und das Jahr der letzten Ernte der Kurzumtriebsplantage anzugeben. In der Basisprämie sind Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb nur förderfähig, wenn eine der zulässigen Arten angebaut wird. Diese Liste der in der Basisprämie zulässigen Arten ist für die mögliche Ausweisung einer KUP-Fläche als ökologische Vorrangfläche nochmals eingeschränkt. Die Liste der zulässigen Arten als ökologische Vorrangfläche kann der Anlage KUP entnommen werden. Für die Berechnung der ökologischen Vorrangfläche werden Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb mit dem Gewichtungsfaktor 0,5 berücksichtigt. Auf Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, dürfen keine mineralischen Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen Kennzeichen „8“ in der Spalte 16 des FI.verz.

Werden auf Flächen stickstoffbindende Pflanzen angebaut, können diese nur dann auch als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden, wenn es sich um eine zulässige Art handelt. Diese Flächen werden bei der Berechnung der ökologischen Vorrangflächen mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 berücksichtigt. Welche Fruchtart bei welcher stickstoffbindenden Pflanze zu verwenden ist, können Sie der beigefügten Übersicht entnehmen. In der Spalte 13 des Flächenverzeichnisses ist die Fruchtart der jeweiligen stickstoffbindenden Pflanze gemäß dem *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2022* einzutragen. Zusätzlich ist die **Anlage Leguminosen** einzureichen.

Die jeweilige als ökologische Vorrangfläche zulässige Art muss entweder als Reinkultur oder als Mischung mit mindestens einer der in der Liste angegebenen Art angebaut werden. Bei Anbau als Mischung muss die Leguminose im Aufwuchs bild optisch vorherrschend sein. Klee gras kann ebenfalls als ÖVF-Leguminose angegeben werden. In jedem Fall sind aber entsprechenden Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen (Aufbewahrungsfrist endet 6 Jahre nach Bewilligung) oder auch Rückstellproben bei selbst erzeugten Saatgutmischungen (Aufbewahrungsfrist endet am 31.12.2023) vorzuhalten. Sofern eine zulässige mehrjährige stickstoffbindende Pflanze (zum Beispiel Luzerne) angebaut wird, kann diese auch in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden, sofern diese mehrjährige stickstoffbindende Pflanze (im Beispiel Luzerne) immer noch auf der Fläche vorherrscht. Der aufkommende Grasdurchwuchs kann zur Aberkennung der Leguminose als ÖVF führen. Die 5-Jährigkeit bei der DGL-Entstehung wäre dann analog zur ÖVF-Stilllegung pausiert.

Werden auf einer Fläche stickstoffbindende Pflanzen angebaut, für die in der Liste der zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen der **Zeitraum 1** angegeben ist, so müssen sich diese im Antragsjahr mindestens **vom 15. Mai bis zum 15. August 2022** auf der Fläche befinden. Sie müssen am 15. Mai 2022 ausgesät sein und dürfen erst nach Ablauf des Zeitraums geerntet, gemäht, geschlegelt, beweidet oder durch mechanische Bodenbearbeitung zerstört werden. Tritt die Erntereife der Früchte oder Körner vor dem 15. August 2022 ein, darf die Ernte auch früher durchgeführt werden, wenn dies spätestens 3 Tage vorher der Kreisstelle schriftlich angemeldet wurde. Alle anderen zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen, für die der **Zeitraum 2** angegeben ist, müssen **ab dem 15. Mai 2022** ausgesät sein und sich **bis zum 31. August 2022** auf der Fläche befinden und dürfen erst danach durch eine mechanische Bodenbearbeitung zerstört werden. Die Schnittnutzung der stickstoffbindenden Pflanzen ist während des gesamten Zeitraums zulässig.

Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanze muss auf dieser Fläche in dem jeweiligen Antragsjahr eine Winterkultur oder eine Winterzwischenfrucht angebaut werden. Diese Winterkultur oder Winterzwischenfrucht muss bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche verbleiben. In bestimmten Regionen des Rheinlandes muss der Bewuchs nur bis zum 31. Januar auf der Fläche verbleiben. Nähere Information hierzu erhalten Sie an Ihrer Kreisstelle oder unter www.landwirtschaftskammer.de unter der Rubrik Förderung. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist ebenso wie eine Beweidung auch vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist

bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung. Generell ist eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf ÖVF-Leguminosen nicht zulässig.

Beispiele: Werden im Antragsjahr 2022 auf einer Fläche Ackerbohnen angebaut, wird der Anbau nach der Ernte 2022 beendet. Somit muss auf dieser Fläche im Jahr 2022 noch eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht angebaut werden, die bis mindestens zum 15. Februar 2023 auf der Fläche belassen wird.

Wird im Antragsjahr 2022 auf einer Fläche Luzerne angebaut, kann der Anbau der Luzerne sowie die Ausweisung als ökologische Vorrangfläche im Jahr 2023 fortgesetzt werden. Wird dann im Jahr 2023 der Anbau der Luzerne beendet, muss im Jahr 2023 eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht auf der Fläche angebaut werden, die dann bis mindestens zum 15. Februar 2023 auf der Fläche belassen wird.

Flächen (Brachen) ohne Erzeugung ÖVF Kennzeichen „10“ in der Spalte 16 des Fl.verz.

Nur brachliegende Flächen auf Ackerland können als ökologische Vorrangflächen in Betracht kommen und werden mit einem Gewichtungsfaktor von 1,0 angerechnet. Für die Flächen muss in Spalte 13 des Flächenverzeichnisses als Hauptkultur eine mögliche Fruchtart gemäß dem *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2022* angegeben werden. Die Flächen müssen der Selbstbegrünung überlassen werden oder sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 31. März des Förderjahres zu begrünen. Auf brachliegenden Flächen sind die landwirtschaftliche Erzeugung, die Beweidung und die Düngung nicht zulässig. Der Aufwuchs der brachliegenden Flächen muss einmal während des Jahres (bis zum 15.11.) entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Das Mähgut darf nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses sowie der Umbruch verboten. Auf diesen Flächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Soll auf brachliegenden Flächen eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst in 2023 zu einer Ernte führt, z.B. die Aussaat von Wintergetreide, darf dies ab dem 1. August 2022 durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat/Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wieder zulässig. Brachliegende Flächen bleiben Ackerland, solange sie als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, auch wenn sie in diesem Zeitraum begrünt werden und dadurch mehr als 5 Jahre mit Gras oder andere Grünfütterpflanzen beantragt werden.

Flächen mit nachwachsenden Rohstoffen Kennzeichen „11“ in der Spalte 16 des Fl.verz.

Seit 2018 können auch Miscanthus und die Durchwachsende Silphie als ökologische Vorrangflächen mit dem Faktor 0,7 beantragt werden. Es können auch Aussaaten aus den Vorjahren in diesem Jahr als ÖVF anerkannt werden. Im Jahr der Ausbringung der Kultur ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig, in den Folgejahren nicht mehr. Die Ausbringung mineralischer Dünger ist unzulässig. Eine Schnittnutzung ist jeder Zeit möglich. Eine Beweidung ist unzulässig.

Flächen (Brachen) ohne Erzeugung mit Honigpflanzen Kennzeichen „12“ in der Spalte 16 des Fl.verz.

Neben Brachflächen ohne Erzeugung (ÖVF Kennzeichen „10“) können Brachen, welche mit speziellen Blühmischungen bestellt werden, als weitere Variante der ökologischen Vorrangflächen „Brache mit Honigpflanzen“ beantragt werden. Eine solche Brache darf nur mit zulässigen, pollen- und nektarreichen Pflanzenarten aktiv begrünt werden. Hierbei wird unterschieden, ob es sich um eine einjährige oder eine mehrjährige Begrünung handelt. Eine Liste mit zulässigen Arten finden Sie im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW unter der Rubrik Förderung. Bei einer einjährigen Begrünung müssen mindestens 10 der in Gruppe A aufgeführten Arten ausgesät und etabliert werden, die zusätzlich um Arten der Gruppe B ergänzt werden dürfen. Bei einer mehrjährigen Begrünung müssen mindestens 5 Arten der Gruppe A und 15 Arten der Gruppe B ausgesät und etabliert werden. Bei mehrjähriger Begrünung darf die Brache maximal drei Jahre als ÖVF ausgewiesen werden, wobei die Ausweisung als ÖVF keine Lücke aufweisen darf. In jedem Fall sind aber entsprechenden Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen (Aufbewahrungsfrist endet 6 Jahre nach Bewilligung) oder auch Rückstellproben bei selbst erzeugten Saatgutmischungen (Aufbewahrungsfrist endet am 31.12.2023) vorzuhalten. Die Flächen sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 31. Mai des Förderjahres zu begrünen. Das Schlegeln, Häckseln oder Mähen der Flächen ist jederzeit ohne Nutzung zulässig.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Honigbrachen und der AUM-Blühstreifen aneinandergrenzen dürfen, wenn diese optisch unterscheidbar sind. Die Honigbrache darf aber kein Bezugsschlag zum AUM-Blühstreifen annehmen.

Soll eine Pflanzung oder eine Aussaat vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, so darf dies ab dem 01. Oktober des Antragsjahres durchgeführt werden. Ebenfalls ab dem 01. Oktober möglich ist die Beweidung mit Schafen und Ziegen. Der Aufwuchs der brachliegenden Flächen muss einmal während des Jahres bis zum 15. November entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Die Nutzung des Aufwuchses ist aber erst ab dem 01.01. des Folgejahres möglich, wenn die Brache mit Honigpflanze nicht weiter fortgeführt werden soll. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und

die Ausbringung von Düngemitteln oder Klärschlamm ist unzulässig. Aufgrund der besonderen Regelungen gilt der Umrechnungsfaktor in Höhe von 1,5.

Landschaftselemente (LE)

LE können nur dann als ökologische Vorrangfläche anerkannt werden, wenn sie auf Ackerland liegen oder an Ackerland angrenzen sowie dem Ackerland zugeordnet wurden und sich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden. LE sind nach den CC-Regelungen geschützt und es gilt ein Beseitigungsverbot. Diese LE werden für die Berechnung der ökologischen Vorrangfläche mit ihrem jeweiligen Gewichtungsfaktor berücksichtigt. Soll ein LE als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden, so ist in der Spalte 17 des LE-Verzeichnisses bei dem jeweiligen LE ein „Ja“ einzutragen. Eine Übersicht der LE und ihrer Gewichtungsfaktoren finden Sie in der Code-Liste *Landschaftselemente 2022*. Auf Dauergrünland liegende, angrenzende sowie dem Dauergrünland zugeordnete LE können nicht als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden (Gleiches gilt für Dauerkulturen). Unabhängig davon müssen alle Landschaftselemente des Betriebes im LE-Verzeichnis angegeben werden.

Modifikationsregelung

Die mit dem Sammelantrag gemachten Angaben zur Flächennutzung eines Betriebes einschließlich der Angaben zu den ÖVF sind grundsätzlich für das jeweilige Antragsjahr einzuhalten. Bei Vorliegen rechtfertigender Umstände ist es möglich die Änderung dieser Angaben nachträglich zu beantragen, ohne dass es zu einer Sanktion kommt (Art. 14, Abs 4 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014). Neben dem Standardfall Zwischenfruchtflächen dürfen auch andere, als ökologische Vorrangfläche beantragte Flächen durch den Zwischenfruchtanbau auf Verwaltungsebene modifiziert werden. Davon sind Hecken, Knicks und Baumreihen ausgeschlossen. Bei der Modifikationsregelung darf es sich bei neu angelegten ÖVF nur um Flächen mit Zwischenfruchtanbau handeln, da die Anbauentscheidung hier erst deutlich nach dem Schlusstermin der Antragstellung getroffen wird. Die zur Modifikation genutzten Flächen müssen bereits im Sammelantrag enthalten sein. Die Änderungen können ab dem Antragsjahr 2022 über ELAN geändert werden. Es besteht die Möglichkeit sich den Antrag über ELAN erneut aufzurufen und entsprechende Änderungen zu machen. Anpassung des Antrages bezüglich Modifikation müssen spätestens bis zum 01. Oktober gemeldet worden sein. Sie gelten als genehmigt, wenn die Kreisstelle nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widersprochen hat. Wurden dem Antragsteller bereits Verstöße auf Parzellen mitgeteilt, eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt oder im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle Verstöße auf Parzellen festgestellt, so ist eine Modifikation für die betroffenen Parzellen nicht mehr zulässig! Streichung eines ÖVF-Kennzeichens ist jedoch immer möglich. Es ist zu beachten, dass es durch diese Beantragung der Modifikationsregelung nicht zu einer höheren Quote der ökologischen Vorrangflächen kommen darf, als diese bereits in den Antragsunterlagen durch den Antragsteller bekannt gegeben wurde.

Wird erst im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass auf einer im Flächenverzeichnis entsprechend beantragten Fläche keine ÖVF angebaut wurde oder die Anforderungen nicht erfüllt sind, kann dieses durch potenzielle, nicht im Flächenverzeichnis entsprechend als ÖVF beantragte Flächen kompensiert werden. Der Landwirt muss jedoch dem Prüfer die Ersatzflächen unaufgefordert zeigen. Auch in diesem Fall ist die Erhöhung des prozentualen Anteils der ÖVF in keinem Fall zulässig.

Kürzung und Sanktion im Greening

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen wird die Greeningprämie gekürzt.

Hält der Antragsteller die Bedingungen der Anbaudiversifizierung bei zwei oder drei Kulturen nicht ein und beträgt die Hauptkultur mehr als 75 % der Gesamtackerfläche, bzw. die beiden größten Hauptkulturen mehr als 95 % der Gesamtackerfläche wird eine Kürzung berechnet.

Wird die vorgeschriebene ökologische Vorrangfläche (ÖVF) unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren auf Grundlage der ermittelten Gesamtackerfläche nicht eingehalten, wird eine Kürzung berechnet.

Wird ein Verstoß gegen das absolute Pflug- und Umwandlungsverbot auf umweltsensiblen Dauergrünland festgestellt, oder wird ein Verstoß gegen die Auflagen zur Erhaltung von sonstigem Dauergrünland - Umwandlung ohne Genehmigung - festgestellt, wird eine Kürzung berechnet.

Seit 2017 gibt es im Rahmen der Greeningprämie neben den Kürzungen noch zusätzliche Verwaltungsanktionen. Die Höhe richtet sich dabei nach der Höhe der Differenz zwischen der beantragten Greeningprämie (begrenzt auf die vorhandenen Zahlungsansprüche) und der errechneten Greeningprämie nach Kürzung:

Beträgt die Differenz mehr als 3 % oder 2 ha, aber nicht mehr als 20 % der Fläche, erfolgt eine zusätzliche Sanktionierung der beihilfefähigen Fläche um das Doppelte der festgestellten Differenz. Liegt die Differenz über 20 %, ist die Höhe der sanktionierten Fläche mit der förderfähigen Fläche gleichzusetzen, d.h. dass die Greeningprämie abgelehnt wird. Bei einer Differenz ab 50% wird die Greeningprämie abgelehnt und ein Einbehaltungsbetrag (mehrjährige Sanktion) festgesetzt.

Greeningauflagen-Verstöße können neben Sanktionen auch zur vollständigen Ablehnung der Greeningprämie bis hin zur Festsetzung eines Einbehaltungsbetrages für die Folgejahre führen. Sollte ein gleichartiger Verstoß

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2022

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3;
Stand: Februar 2022

nicht nur auf das Antragsjahr, sondern auch in den letzten drei Vorjahren vorliegen, so erfolgt noch mal eine Erhöhung des Flächenabzugs.